



Brüssel, den 7. Februar 2019
(OR. fr)

12672/08
DCL 1

PROBA 36
DEVGEN 142
RELEX 612
AGRI 258
JUR 329

FREIGABE

des Dokuments	12762/08 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	8. September 2008
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Ersetzung des Internationalen Kakao-Über-einkommens von 2001 aufzunehmen
	– Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. September 2008 (10.09)
(OR. fr, en)

12672/08

RESTREINT UE

PROBA 36
DEVGEN 142
RELEX 612
AGRI 258
JUR 329

I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Grundstoffe"
vom 5. September 2008
für den AStV / Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 11663/08

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Ersetzung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 aufzunehmen
– Annahme

1. Mit dem Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002¹ ist gemäß Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt worden.

¹ ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1.

RESTREINT UE

2. Dieses Übereinkommen läuft am 30. September 2008 aus; damit genügend Zeit für Verhandlungen über ein neues Übereinkommen besteht, hat der Internationale Kakaorat auf seiner 31. Tagung (London, 16./17. Januar 2007) beschlossen, die Gültigkeit des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 bis zum 30. September 2010 zu verlängern¹ und eine Arbeitsgruppe für die Aushandlung des neuen Internationalen Kakao-Übereinkommens einzusetzen.
3. Die Kommission hat dem Rat am 9. Juli 2008 eine Empfehlung übermittelt, wonach die Kommission ermächtigt werden soll, Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Ersetzung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 aufzunehmen.²
4. Die Gruppe "Grundstoffe" hat am 5. September 2008 ihre Zustimmung zu den in der Anlage wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien erteilt.
5. Deshalb wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - die Kommission ermächtigen, ein internationales Übereinkommen auszuhandeln, das das internationale Kakao-Übereinkommen von 2001 ersetzen soll;
 - die Gruppe "Grundstoffe" beauftragen, die Kommission bei dieser Aufgabe zu unterstützen, da die Kommission gemäß Artikel 300 des EG-Vertrags diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft führt;
 - die Verhandlungsrichtlinien in der Anlage annehmen.

¹ Auf Vorschlag der Kommission hat sich der Rat der EU für eine solche Verlängerung ausgesprochen (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 27).

² Dok. 11663/08 RESTREINT UE - SEK(2008) 2223 endg.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR EIN MÖGLICHES NEUES INTERNATIONALES KAKAO-ÜBEREINKOMMEN

Die Europäische Gemeinschaft (EG) ist allgemein der Auffassung, dass das derzeitige Internationale Kakao-Übereinkommen zweckdienlich ist und seine Ziele und Aufgaben insgesamt erfüllt.

Änderungsvorschläge

Wie bei den anderen kürzlich neu ausgehandelten Übereinkommen sollte die EG auch hier versuchen, eine Reihe wichtiger Fragen stärker in den Mittelpunkt zu rücken, wie insbesondere das Konzept der nachhaltigen Entwicklung in Verbindung mit einer verbesserten Arbeitsweise der Internationalen Kakao-Organisation (ICCO).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze wird sich der Standpunkt der EG in den Verhandlungen auf folgende Überlegungen stützen:

(1) Präambel. Sollte der allgemeine Wunsch nach Aufnahme einer Präambel bestehen, so kann die EG dem zustimmen, insbesondere bei einer damit verbundenen Anerkennung der bestehenden Schwierigkeiten im Erzeugungssektor (Kleinerzeuger, geringe Produktivität, Schädlingsbefall und Krankheiten, Qualität, Auslaugung der Böden, Umweltprobleme, usw.). Auch sollte dabei auf den Beitrag hingewiesen werden, den das Internationale Kakao-Übereinkommen zu den internationalen Bemühungen um Linderung der Armut und Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu leisten vermag.

(2) Ziele. Die Ziele des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 haben nach wie vor Gültigkeit. Entsprechend sollten etwaige Änderungen und Ergänzungen realistisch und erreichbar sein. Wichtigstes übergeordnetes Ziel sollte die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Kakaohandel bleiben.

RESTREINT UE

(3) Nachhaltigkeit. Ein Konzept der Nachhaltigkeit auf der Grundlage eines Modells mit wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Komponenten wurde in der ICCO eingehend erörtert. Aufgabe der ICCO sollte es daher sein, die allgemeinen Grundsätze in der Kakaowirtschaft umzusetzen. Dabei sollten die Mitglieder gemeinsam auf eine Weltkakaowirtschaft hinarbeiten, die wirtschaftlich tragfähig sowie umwelt- und sozialverträglich ist; diese drei Säulen sollten in Artikel 39 verankert werden. Während der Neuverhandlungen sollte auch gebührend berücksichtigt werden, dass die Arbeitsergebnisse der zweiten Rundtischkonferenz zu einer nachhaltigen Weltkakaowirtschaft integriert werden müssen. Ferner sollte die ICCO den Regierungen der Kakao produzierenden Länder die Möglichkeit anbieten, sie bei der Ausgestaltung nachhaltiger Kakaoprogramme und -strategien zu unterstützen.

(4) Die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei. Im künftigen Übereinkommen ist zu berücksichtigen, dass das derzeitige Kakao-Übereinkommen von der EG allein ratifiziert wurde, so dass die EG Mitglied ist und ihm die Mitgliedstaaten nicht einzeln angehören. Dieser Status muss indes durch eine geeignete Textgestaltung präziser formuliert werden, damit die Rechtsstellung der Europäischen Gemeinschaft als Alleinmitglied korrekt zum Ausdruck kommt. Die Artikel 2, 3 und 4 und alle damit zusammenhängenden Bestimmungen sind entsprechend zu ändern. Die EG wird zu Artikel 10 Absätze 3 und 5 einen Vorschlag vorlegen, der sich auf die vom ICCO-Sekretariat ermittelten Szenarien stützt.

(5) Institutionelle und verfahrenstechnische Fragen. Die EG bekräftigt ihren Wunsch, die beiden Gruppen von Ein- und Ausfuhrländern unverändert beizubehalten. Was Organisationsfragen betrifft, so befürwortet die EG allgemein die Beibehaltung der derzeitigen Struktur, einschließlich des Tagungsrhythmus, legt aber großen Wert auf eine Steigerung der Effizienz der Organisation. Die Einsetzung weiterer Gremien und Ausschüsse sollte nur akzeptiert werden, wenn ein echter, nachgewiesener Bedarf hierfür besteht; die EG ist gegen ein Übermaß an neuen Gremien und Ausschüssen. Das gilt auch für Konferenzen und Seminare.

RESTREINT UE

(6) Exekutivausschuss. Die EG ist nicht grundsätzlich dagegen, den Exekutivausschuss beizubehalten, wenn seine Zuständigkeiten ausschließlich auf administrative und finanzielle Aufgaben beschränkt bleiben. Was die Mitgliederzahl angeht, so wurde die bisherige Vorgabe einer Begrenzung auf zehn plus zehn Mitglieder nie strikt befolgt. Deshalb ist die EG bereit, jede konstruktive Lösung in Bezug auf die Mitgliedschaft im Ausschuss zu prüfen. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass es zur Vorlage eines konkreten Vorschlags für die Abschaffung des Exekutivausschusses kommt. Sollte dies der Fall sein, wird die EG den Vorschlag dahin gehend prüfen, dass in jedem Falle eine ausreichende Zahl von Tagen für Kakaoratstagungen sichergestellt ist. Sollten weitere Alternativlösungen angeboten werden, die weder praktikabel, transparent noch demokratisch sind, so sind sie abzulehnen.

(7) Konsultativrat der Privatwirtschaft (KRPW). Nach Ansicht der EG sollte die Frage einer möglichen Neubesetzung oder Erweiterung des KRPW von den derzeitigen Mitgliedern selbst geregelt werden; diese sollten zur Vorlage eigener Vorschläge aufgefordert werden.

(8) Beirat der Weltkakaowirtschaft. Vorschläge für eine Neubesetzung oder Erweiterung dieses Gremiums sollten in erster Linie von den Mitgliedern selbst kommen. Unabhängig davon sollte die Beteiligung von Kakaoerzeugern bzw. Vertretern von Erzeugergenossenschaften unterstützt werden. Die EG wird die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ablehnen, denn für die Mitarbeit in diesem Gremium dürfen keine Kosten auferlegt werden.

(9) Untersuchungen und Erhebungen. Nach Auffassung der EG steht Artikel 43 im Einklang mit den Anforderungen an eine ausgewogene Organisation, zu deren Aufgaben auch Untersuchungen, Erhebungen und Projekte gehören. Die EG sieht keinerlei Veranlassung, diesen Artikel im Übereinkommen zu ändern oder Prioritäten für die von der Organisation durchzuführenden Maßnahmen vorzugeben. Die EG lehnt alle Vorschläge ab, die darauf abzielen, eine "Internationale Rohstofforganisation" in ein Gremium umzuwandeln, das eher die Züge einer "Entwicklungsagentur" oder einer "Studiengruppe" trägt. Projekte sollten zusätzliche bzw. ergänzende Maßnahmen zum Nutzen der gesamten Kakaokette, nicht jedoch die primäre Aufgabe darstellen.

RESTREINT UE

(10) Finanzen. Mit Ausnahme der Pflichtbeiträge zum Verwaltungshaushalt (Artikel 25) bestätigt die EG die derzeitige Struktur des Internationalen Kakao-Übereinkommens und wird zusätzliche Finanzierungsmechanismen nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie auf der Grundlage der Freiwilligkeit funktionieren. Wenn darüber hinaus etwaige neue Regelungen vorgeschlagen werden, die gegen den Grundsatz der ausgewogenen Lastenverteilung zwischen Verbrauchern und Erzeugern in Bezug auf die Beiträge zum Verwaltungshaushalt verstoßen, so sind sie strikt abzulehnen.

(11) Beobachter aus der Zivilgesellschaft. Die Möglichkeit der Zulassung von Vertretern der Zivilgesellschaft als Beobachter könnte in Erwägung gezogen werden.

(12) Laufzeit und Verlängerung. Die EG könnte ein künftiges Übereinkommen mit bis zu zehnjähriger Laufzeit und der Möglichkeit einer Überprüfung seiner Wirksamkeit nach fünf Jahren akzeptieren. Auch eine etwaige Verlängerung um (höchstens) zwei Zeiträume von jeweils drei Jahren könnte befürwortet werden.

(13) Sonstiges. Wie üblich behält sich die Kommission das Recht vor, während der Verhandlungen bei Bedarf Änderungsvorschläge zu unterbreiten, um die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien zu verbessern oder um weitere Elemente zu ergänzen.

DECLASSIFIED